

**Richtlinien der Stadt Nürnberg
für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von
Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden
im Rahmen des Zweiten Konjunkturprogramms
(Schallschutzfensterprogramm)
Stand: 01.07.2009**

Allgemeines

Ziel des Programms ist die Verringerung der Lärmbelastung von schutzbedürftigen Räumen wie Wohn- und Arbeitsräumen, Büroarbeitsplätzen, Krankenzimmern und Schulräumen an kommunalen Straßen.

Ferner soll die Förderung dazu beitragen, dass die Wohnungsmieten bzw. die Belastung bei Wohneigentum nach der Modernisierung in sozialverträglichen Grenzen bleiben.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

1. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Schallschutzmaßnahmen in bestehenden Wohnungen oder vergleichbar schutzwürdigen Räumen an besonders verkehrsreichen Straßen in Nürnberg, die in der Schallschutzfensterdatei vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SOR) genannt sind. Voraussetzung für die Aufnahme in das Schallschutzfensterprogramm ist in Krankenhäusern, Schulen, Altenheimen, reinen und allgemeinen Wohngebieten, sowie Kleinsiedlungsgebieten ein Beurteilungspegel von mindestens 70 dB (A) tagsüber oder mindestens 60 dB (A) nachts. In Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten beträgt der Pegel 72/62 dB (A) Tag/Nacht.

Förderungsfähig sind der Einbau von schallgedämmten Fenstern/Fensterläden in Wohnungen und schutzbedürftigen Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt und die zu den Hauptverkehrsstraßen orientiert sind, sowie Rollladenkästen, schallgedämmte Lüfter, Schiebeläden, Schallmindernde Balkon- oder Fenstervorbauten und schallabsorbierende Fassaden. Mehrkosten für Denkmalschutz sind förderungsfähig. Die Fenster müssen im eingebauten Zustand ein bewertetes Schalldämmmaß $R'w$ 40 – 44 dB erreichen.

Untergeordnete Räume werden nicht gefördert.

Maßnahmen an staatlichen Gebäuden sind nicht förderungsfähig.

2. Technische Voraussetzungen

Die durchgeführten Schallschutzmaßnahmen müssen den geltenden DIN-Vorschriften und der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Nießbraucher und Erbbauberechtigte bzw. bei Wohnungseigentumsgemeinschaften die Verwalter. Diese erklären bei der Antragstellung, dass sie alle Eigentümer über die Antragstellung informiert haben.

4. Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Der Zuschuss beträgt 90% der förderfähigen Kosten, ist aber gleichzeitig durch folgende Höchstsätze begrenzt:

Fenster/-türen	500 €/m ² lichte Weite	Schalldämm-Maß $R'w$ 40 - 44 dB
Lüfter	600 € / Stück	Einfügungsdämm- Maß $R'w$ > 42 dB
Rollladenkästen	600 € / Stück	$R'w$ > 40 dB
Schiebeläden	2.000 € pro Paar	Schallminderung Rw 25 dB
Fassaden	145 €/m ²	Minderung = 5 dB

Bei Wohnungen beträgt der maximale Förderbetrag 5.000 € pro Wohneinheit.

Der Wert der Selbsthilfe (Eigenleistungen am Bau) ist nicht anrechenbar.

(2) Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

5. Pflichten, Verstöße

(1) Die Bewilligung der Förderung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49a Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorgesehenen Zinsen zurückzuzahlen.

(2) Der gewährte Zuschuss wird bei einer evtl. späteren Entschädigungsregelung für Straßenverkehrslärmimmissionen in Anrechnung gebracht.

(3) Die Eigentümer von Wohnungen haben vor Beginn der Maßnahmen die betroffenen Mieter auf den beabsichtigten Umfang, die hierbei entstehenden Kosten und die sich daraus ergebende Mieter-

höhung hinzuweisen und das Einverständnis der Mieter einzuholen. Die Mehrheit der Mieter muss den Maßnahmen und den sich daraus ergebenden Mieterhöhungen zustimmen.

- (4) Die durch die Zuschüsse gedeckten Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Auftrag an ausführende Unternehmen darf erst erteilt und mit der Ausführung erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid erlassen worden ist. Die Anträge müssen vorher beim Amt für Wohnen und Stadterneuerung als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Antrag sollte für sämtliche zuschussfähigen Schallschutzmaßnahmen eines Anwesens gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind Ansichts- und Grundrisspläne für jedes Stockwerk beizufügen. Die Maßnahmen bzw. die Fenster, für die der Zuschuss beantragt wird, sind zu kennzeichnen und die jeweilige Nutzung der einzelnen Räume ist anzugeben.

Dem Antrag sind ferner prüfbare Kostenvoranschläge, Prüfzeugnisse und Nachweise zu den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) der geförderten Fenster beizufügen. Bei Wohnungen sind die Kostenvoranschläge und Rechnungen je Wohneinheit aufzulisten.

- (3) Falls es sich bei dem Anwesen um ein ensemble-/denkmalgeschütztes Objekt handelt, bedarf der Austausch von Fenstern der Erlaubnis der Unteren Denkmal-schutzbehörde. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides ist dem Antrag beizufügen.

- (4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen Bescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden kann.

7. Auszahlung

- (1) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt. Vorher hat der Antragsteller dem Amt für Wohnen und Stadterneuerung eine prüfbare Schlussrechnung vorzulegen.
- (2) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Bewilligungsbescheid veranschlagten Beträge, so sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2009 in Kraft.